

DAS FINANZINSTRUMENT FÜR DIE AUSRICHTUNG DER FISCHEREI

LEITFADEN



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei

Leitfaden



Europäische Kommission

Hinweis für den Leser:

Die vorliegende Broschüre gründet sich auf die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor.

Fotos: Lionel Flageul, Eureka Slide, Ifremer, Mostra, Markku Saiha (SAKL/FYFF), GD Fischerei. Umschlag: Lionel Flageul

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2002

ISBN 92-894-1645-9

© Europäische Gemeinschaften, 2002
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	4
Was ist das FIAF?	6
Wo gibt es FIAF-Zuschüsse?.....	8
Was finanziert das FIAF	9
<i>Anpassung des Fischereiaufwandes</i>	9
<i>Flottenerneuerung und Modernisierung von Fischereifahrzeugen</i>	13
<i>Kleine Küstenfischerei</i>	17
<i>Binnenfischerei</i>	18
<i>Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen</i>	20
<i>Ausrüstung von Fischereihäfen</i>	22
<i>Entwicklung der Aquakultur</i>	24
<i>Verarbeitung und Vermarktung der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse</i>	26
<i>Absatzförderung und Suche nach neuen Absatzmärkten</i>	28
<i>Flankierende soziale Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung</i>	31
<i>Kollektive Maßnahmen des Berufsstandes</i>	33
<i>Vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten</i>	36
Wie erhält man eine Finanzierung aus dem FIAF?.....	38
Sonstige gemeinschaftliche Interventionen zugunsten der von der Fischerei abhängigen Regionen.....	42
<i>Gemeinschaftsinitiative PESCA</i>	42
<i>Umstellungsmaßnahmen</i>	42
<i>Ausbildungsmaßnahmen</i>	42
Fazit	43
Anhänge.....	44

Einführung

Fischerei und Aquakultur sind innerhalb der Europäischen Union wichtige Wirtschaftszweige, besonders in bestimmten Küstenregionen, in denen es kaum wirtschaftliche Alternativen gibt. Darüber hinaus tragen diese beiden Bereiche zur Versorgung des europäischen Marktes bei, der heute in hohem Maße defizitär ist.

Angesichts des besorgniserregenden Problems der immer kleiner werdenden Fischbestände und der Herausforderungen einer globalisierten Wirtschaft vollzieht sich im Fischereisektor in der EU schon seit mehreren Jahren ein



Wandlungsprozess, der für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit unverzichtbar ist.

Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) beteiligt sich die Gemeinschaft mit dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) aktiv an dieser Umstrukturierung.

Des Weiteren können die meisten von der Fischerei abhängigen Regionen zur Umstellung und Diversifizierung ihres Wirtschaftsgefüges den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) in Anspruch nehmen.



Was ist das FIAF?

Das FIAF ist einer der vier Strukturfonds der Europäischen Union. Das FIAF existiert seit dem Jahr 1993, als es verschiedene vorher bestehende Strukturinstrumente ablöste.

Das FIAF trägt zum einen zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik bei, indem es die Umstrukturierung des Sektors durch flankierende Maßnahmen begleitet, zum anderen leistet das FIAF einen Beitrag zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, indem es die Entwicklung der Küstenregionen fördert, in denen die Fischerei eine wesentliche Rolle in der Wirtschaft spielt.

Das FIAF soll somit den Angehörigen dieses Wirtschaftszweiges helfen, sich den Herausforderungen zu stellen, die die neuen global ausgerichteten Wirtschaftsverhältnisse mit sich bringen, eine ökologisch nachhaltige und ökonomisch rentable Bewirtschaftung der Fischbestände zu garantieren, den Erhalt von Fischereitätigkeiten in den Regionen zu ermöglichen, in denen es nur wenige wirtschaftliche Alternativen gibt, sowie dem europäischen Verbraucher ein vielfältiges und qualitativ ansprechendes Angebot an Fischereierzeugnissen zu bieten.

Die Mittel des FIAF werden auf der Grundlage von mehrjährigen Plänen zugewiesen, die zwischen der Kommission und jedem Mitgliedstaat festgelegt werden. Diese Pläne werden je nach Fall als einheitliches Programmplanungsdokument (EPPD) oder operationelles Programm (OP) ⁽¹⁾ bezeichnet. Der derzeitige Programmplanungszeitraum beträgt 7 Jahre und reicht von 2000 bis 2006.

Während die allgemeinen Vorschriften für FIAF-Interventionen auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden, wird die Auswahl der einzelnen Vorhaben von den Mitgliedstaaten selbst getroffen.

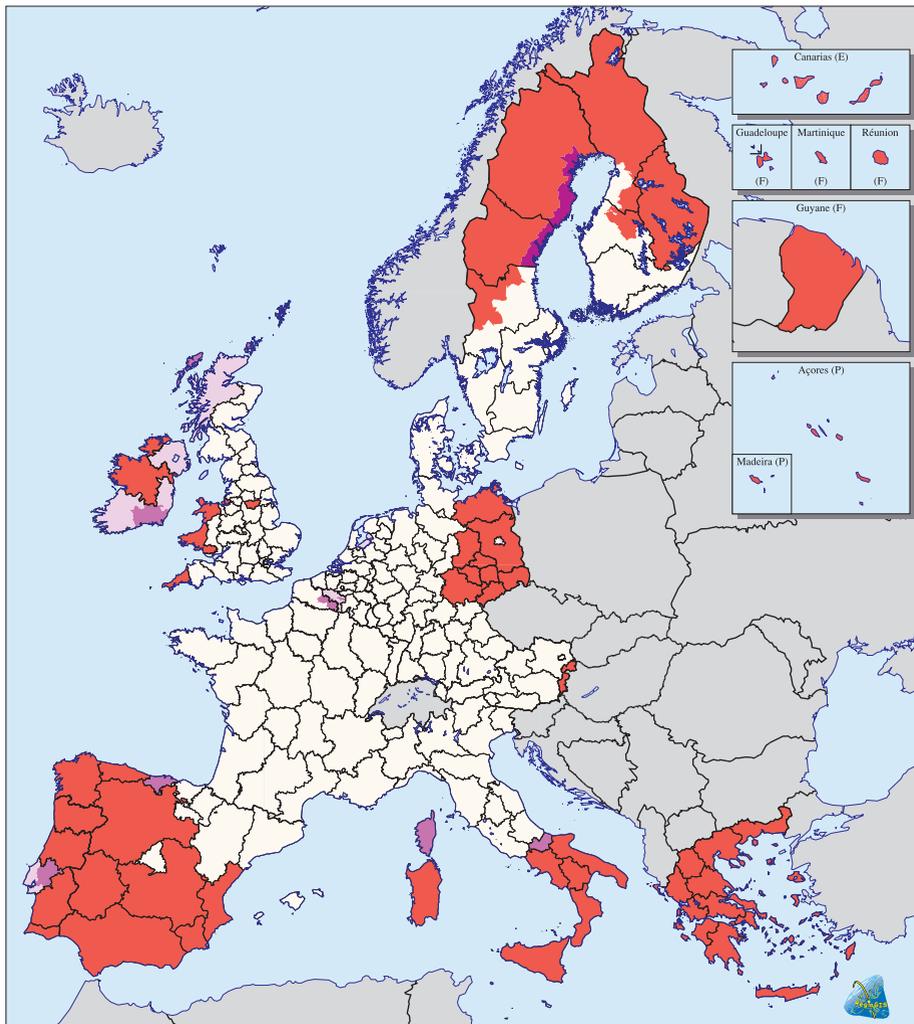
Das FIAF funktioniert nach dem Prinzip der Kofinanzierung: Zur Finanzierung der Projekte müssen stets öffentliche Mittel des betreffenden Landes beigesteuert werden. Außerdem muss der Begünstigte, sei es eine Einzelperson oder ein Zusammenschluss, immer auch einen eigenen Beitrag leisten, wenn sich eine gemeinschaftliche Beihilfe auf eine Investition bezieht.

Das FIAF ist für den Zeitraum 2000-2006 mit einem Haushalt von 3,7 Mrd. EUR ausgestattet, davon 2,6 Mrd. für Ziel 1 und 1,1 Mrd. für andere Regionen.

⁽¹⁾ Siehe hierzu auch das Glossar im Anhang.



Europäische Union: Strukturfonds 2000-2006: Ziel-1-Gebiete



- Ziel 1
- Vorübergehende Unterstützung (bis 2005)
- Vorübergehende Unterstützung (bis 2006)
- Sonderprogramm

0 100 500 km

Wo gibt es FIAF-Zuschüsse?

Grundsätzlich werden Zuschüsse aus dem FIAF überall in der Europäischen Union gewährt. Somit können Maßnahmen zur Anpassung der Fischereistrukturen im Rahmen von speziellen Programmen für den Fischereisektor unabhängig vom Standort in den Genuss einer FIAF-Beihilfe kommen.

Verstärkt gefördert werden allerdings Projekte in den Regionen der Europäischen Union, die einen Entwicklungsrückstand aufweisen, d. h. solche Regionen, die die Voraussetzungen für Ziel 1 der gemeinschaftlichen Strukturfonds erfüllen (siehe hierzu auch die nebenstehende Karte).



© Ifremer

Zwar werden Zuschüsse überall in der Gemeinschaft gewährt, doch verstärkt beteiligt sich das FIAF an Vorhaben in EU-Regionen mit Entwicklungsrückstand.

Was finanziert das FIAF?

Anpassung des Fischereiaufwandes

Die Überkapazität der Fischereifloten im Verhältnis zu den verfügbaren Fischbeständen ist die Ursache für eine Vielzahl von Problemen, mit denen der Sektor heute konfrontiert wird. Eine der vorrangigen Prioritäten der Union besteht somit darin, dem Sektor dabei zu helfen, ein ökologisch nachhaltiges und ökonomisch rentables Gleichgewicht zu finden, damit die Fischereiunternehmen ihre Wettbewerbsfähigkeit wiedererlangen können, ohne dabei die Bestände zu gefährden. Dieses Gleichgewicht wird unter anderem durch Anreize, die Flotte um eine bestimmte Anzahl von Schiffen zu verkleinern, im Rahmen von mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen (MAP) erzielt, in denen Zielvorgaben für den Abbau von Überkapazitäten festgelegt sind.

- ❑ Öffentlich gefördert werden können drei Arten von Maßnahmen:
 - das Abwracken des Schiffs;
 - die endgültige Verlagerung in ein Drittland, auch im Rahmen einer gemischten Gesellschaft;
 - die Verwendung des Schiffs für andere Zwecke als die Fischerei.
- ❑ In allen Fällen muss das Schiff mindestens zehn Jahre alt sein. Endgültig verlagerte Schiffe, einschließlich Verlagerungen im Rahmen von gemischten Gesellschaften, müssen ein Alter von weniger als 30 Jahren und mehr als 20 BRT bzw. 22 BRZ aufweisen.

Das Drittland, in welches die endgültige Verlagerung erfolgt, darf kein Beitrittskandidat zur Europäischen Union sein und die Verlagerung darf nicht unter Verstoß gegen internationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften oder soziale Bestimmungen zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Fischer erfolgen.

- ❑ An der Regelung für die Gründung von gemischten Gesellschaften wurden seit dem Planungszeitraum 1994-1999 einige Änderungen vorgenommen. So kommen zeitlich begrenzte Unternehmenszusammenschlüsse nicht mehr für eine Finanzierung im Rahmen des FIAF in Frage und die Interventionsätze liegen deutlich unter den früheren Quoten (siehe unten).

Außerdem werden weitere Voraussetzungen verlangt:

- Die gemischte Gesellschaft muss die Form einer Handelsgesellschaft haben, die nach den Gesetzesvorschriften des Drittlandes gegründet und eingetragen ist, oder sich am Gesellschaftskapital einer bereits eingetragenen Gesellschaft beteiligen. Der Zweck der Gesellschaft muss den Fischereisektor in den Gewässern im Hoheitsgebiet des Drittlandes betreffen.
- Die Beteiligung des Partners aus der EU muss zwischen 25 und 75 % des Gesellschaftskapitals betragen.
- Von dem Begünstigten muss eine Bankgarantie in Höhe von 20 % der Beihilfe gestellt werden, die nach Ablauf von 5 Jahren freigegeben wird, wenn alle Bedingungen eingehalten wurden.
- Innerhalb von 5 Jahren darf das Schiff weder zu anderen als den vorgesehenen Zwecken genutzt noch von anderen Reedern eingesetzt werden.
- Das verlagerte Schiff wird endgültig aus dem Gemeinschaftsregister gestrichen und vom Fischfang in den gemeinschaftlichen Gewässern ausgeschlossen.

Beihilfestaffelung ⁽²⁾	
Schiffskategorie nach Bruttoreaumzahl (BRZ)	EUR
0 < 10	11 000/BRZ + 2 000
10 < 25	5 000/BRZ + 62 000
25 < 100	4 200/BRZ + 82 000
100 < 300	2 700/BRZ + 232 000
300 < 500	2 200/BRZ + 382 000
500 und mehr	1 200/BRZ + 882 000
Schiffskategorie nach Bruttoregistertonnen (BRT)	EUR
0 < 25	8 200/BRT
25 < 50	6 000/BRT + 55 000
50 < 100	5 400/BRT + 85 000
100 < 250	2 600/BRT + 365 000

⁽²⁾ Ab dem 1. Januar 2000 gilt für Schiffe mit einer Länge von mehr als 24 m zwischen den Loten und ab dem 1. Januar 2004 für alle Schiffe nur noch die Staffelung nach BRZ.

Beteiligungssätze

A = finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

Ziel-1-Regionen	$50 \% \leq A \leq 75 \%$ $B \geq 25 \%$
-----------------	---

Sonstige Regionen	$25 \% \leq A \leq 50 \%$ $B \geq 50 \%$
-------------------	---

Abwrackprämien (Höchstbeträge)

Schiffe im Alter von 10 bis 15 Jahren	Schiffe im Alter von 16 bis 29 Jahren	Schiffe im Alter von 30 Jahren und mehr
Siehe nebenstehende Staffelung	Staffelung minus 1,5 % für jedes Jahr nach dem 15. Jahr	Staffelung minus 22,5 %

Prämien bei endgültiger Verlagerung (Höchstbeträge)

Gemischte Gesellschaft	Einfache Verlagerung in ein Drittland
80 % der entsprechenden Abwrackprämie	50 % der entsprechenden Abwrackprämie
Umstellung auf spezielle Verwendungszwecke ⁽³⁾	Sonstige Umstellungen/Verlagerungen
gestaffelte Abwrackprämie	50 % der entsprechenden Abwrackprämie

⁽³⁾ Denkmalschutz auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, Fischereiforschung, Bildung einer staatlichen oder halbstaatlichen Organisation unter der Schirmherrschaft eines Mitgliedstaates, Fischereiüberwachung.



© Lionel Flageul

Aus dem FIAF gewährte Zuschüsse zur Modernisierung dürfen nicht zu einem Anstieg der Flottenkapazität führen.

Flottenerneuerung und Modernisierung von Fischereifahrzeugen

Die Verbesserung der Sicherheit an Bord, der Hygienebedingungen an Bord und bei der Fischverarbeitung sowie der Einsatz von selektiveren Fangmethoden sind Maßnahmen, die für die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsflotte sowie eine nachhaltige und verantwortungsbewusste Bewirtschaftung der Bestände unabdingbar sind. Das FIAF soll jedoch nicht zum weiteren Anstieg der Flottenüberkapazität beitragen. Jegliche Beihilfe zur Erneuerung oder Modernisierung eines Schiffs ist daher an die Einhaltung der jährlichen Ziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (MAP) gebunden.

- Werden die jährlichen Ziele des betreffenden Segments erreicht, ist im Zeitraum 2000-2006 eine Beihilfe zum Bau eines Schiffs möglich, wenn eine entsprechende Kapazität ohne öffentliche Bezuschussung abgebaut wird.
- Wurden die jährlichen Ziele des betreffenden Segments im Zeitraum 2000-2001 nicht erreicht, ist eine Beihilfe zum Bau eines Schiffs nur dann möglich, wenn gleichzeitig eine um mindestens 30 % höhere Kapazität im gleichen Segment stillgelegt wird, ohne dass dafür eine öffentliche Förderung gewährt wird.
- Die Förderung des Baus von Schiffen mit einer Länge von weniger als 12 m (ausgenommen Trawler) ist nur dann möglich, wenn dies insgesamt nicht zu einer Erhöhung des Fischereiaufwandes führt.
- Beihilfen zur Modernisierung dürfen die Kapazitäten (sowohl Tonnage als auch Leistung) nicht verändern.

Beim Bau der Schiffe sind einzuhalten:

- die geltenden gemeinschaftlichen Vorschriften in den Bereichen Hygiene, Sicherheit, Tierseuchenrecht, Produktqualität und Arbeitsbedingungen;
- gemeinschaftliche Bestimmungen über die Vermessung der Schiffe;
- Vorschriften über die Kontrolle der Fischereitätigkeiten.

Investitionen zur Modernisierung von Schiffen müssen sich beziehen auf:

- die Rationalisierung des Fischfangs, insbesondere auf den Einsatz von selektiveren Fangmethoden; der Ersatz von Fanggeräten dagegen wird vom FIAF nicht kofinanziert;
- die Verbesserung der Verarbeitung und der Qualität der Produkte an Bord;
- die Verbesserung der Arbeits- und der Sicherheitsbedingungen.

Bau von neuen Schiffen — Staffelung zuschussfähiger Kosten	
Schiffskategorie nach Bruttoreaumzahl (BRZ)	EUR
0 < 10	22 000/BRZ + 4 000
10 < 25	10 000/BRZ + 124 000
25 < 100	8 400/BRZ + 164 000
100 < 300	5 400/BRZ + 464 000
300 < 500	4 400/BRZ + 764 000
500 und mehr	2 400/BRZ + 1 764 000

Modernisierung von Schiffen — Staffelung zuschussfähiger Kosten	
Schiffskategorie nach Bruttoreumzahl (BRZ)	EUR
0 < 10	11 000/BRZ + 2 000
10 < 25	5 000/BRZ + 62 000
25 < 100	4 200/BRZ + 82 000
100 < 300	2 700/BRZ + 232 000
300 < 500	2 200/BRZ + 382 000
500 und mehr	1 200/BRZ + 882 000

Beteiligungssätze (Höchstsätze in % der zuschussfähigen Kosten) für Bau- und Modernisierungsbeihilfen

A = finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

C = finanzielle Beteiligung des privaten Begünstigten

Ziel-1-Regionen

A ≤ 35 %

B ≤ 5 %

C ≤ 60 %

Sonstige Regionen

A ≤ 15 %

B ≤ 5 %

C ≤ 60 %



© Lionel Flageul

Die kleine Küstenfischerei spielt sowohl in der Gesamtwirtschaft des Sektors als auch im wirtschaftlichen und sozialen Gefüge der Küstenregionen der EU eine entscheidende Rolle.

Kleine Küstenfischerei

Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 m machen 60 % aller Schiffe in der EU aus. In Anbetracht der Fänge dieser Schiffe spielen sie sowohl in der Gesamtwirtschaft des Sektors wie auch im wirtschaftlichen und sozialen Gefüge der Küstenregionen der EU eine grundlegende Rolle.

Künftig kann auch die kleine Küstenfischerei (ausgenommen Trawler) bei der Durchführung von Gemeinschafts-, Familien- oder Verbandsprojekten insbesondere in folgenden Bereichen über das FIAF gefördert werden:

- Verbesserung der Hygiene-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen an Bord;
- Einführung von selektiveren Fangmethoden;
- Organisation der Produktionskette, um die Wertschöpfung der Produkte zu fördern und zu erhöhen;
- Ausbildung und berufliche Neuqualifizierung.

Diese Maßnahmen ergänzen die Förderungen für den Bau und die Modernisierung von Schiffen mit einer Länge von weniger als 12 m (siehe vorigen Abschnitt).

Zu beachten ist hierbei, dass die Förderung auf einen Höchstbetrag von 150 000 EUR je kollektives Vorhaben begrenzt ist.

Beteiligungssätze

A = finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

Ziel-1-Regionen	$50 \% \leq A \leq 75 \%$ $B \geq 25 \%$
Sonstige Regionen	$25 \% \leq A \leq 50 \%$ $B \geq 50 \%$

Binnenfischerei

In einigen Ländern der EU wie z. B. Finnland existieren Hochsee- und Binnenfischerei harmonisch nebeneinander. Etwa 1 000 Fischer betreiben in diesem Land Binnenfischerei.

Mit dem FIAF können nun auch der Bau und die Modernisierung von Binnenfischereifahrzeugen gefördert werden.

Beim Bau der Fahrzeuge sind zu beachten:

- die geltenden gemeinschaftlichen Vorschriften in den Bereichen Hygiene, Sicherheit, Tierseuchenrecht, Produktqualität und Arbeitsbedingungen;
- gemeinschaftliche Bestimmungen über die Vermessung der Schiffe;
- Vorschriften über die Kontrolle der Fischereitätigkeiten.

Investitionen zur Modernisierung von Schiffen müssen sich beziehen auf:

- die Rationalisierung des Fischfangs, insbesondere auf den Einsatz von selektiveren Fangmethoden;
- die Verbesserung der Verarbeitung und der Qualität der Produkte an Bord;
- die Verbesserung der Arbeits- und der Sicherheitsbedingungen.

Keine Beihilfe wird allerdings gewährt, wenn durch die Investition das Gleichgewicht zwischen der Flottengröße und den entsprechenden Fischbeständen gefährdet wird.

Mit FIAF-Zuschüssen gebaute Binnenfischereifahrzeuge dürfen nur in Binnengewässern eingesetzt werden.

Beteiligungssätze

A = finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

C = finanzielle Beteiligung des privaten Begünstigten

Ziel-1-Regionen

A ≤ 35 %

B ≥ 5 %

C ≥ 40 %

Sonstige Regionen

A ≤ 15 %

B ≥ 5 %

C ≥ 60 %



© Markku Saiha (SAKU/FYFF)

Aus dem FIAF können auch der Bau und die Modernisierung von Fahrzeugen der Binnenfischerei gefördert werden, die in einigen Mitgliedstaaten ein wesentlicher Wirtschaftszweig ist.

Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen

Die Schaffung geschützter Meereszonen, insbesondere durch die Errichtung künstlicher Unterwasserriffe, ist seit 1983 Bestandteil der Strukturpolitik. Bei diesen geschützten Meereszonen kann es sich um Schutzriffe, Besatzriffe oder Sammelriffe handeln.

Das FIAF kann sich an der Finanzierung von feststehenden oder mobilen Einrichtungen zum Schutz und zur Entwicklung der aquatischen Ressourcen beteiligen, die

- von gemeinschaftlichem Interesse sind;
- von staatlichen oder halbstaatlichen Stellen oder anerkannten Fachverbänden durchgeführt werden;
- keine negativen Auswirkungen auf die Wasserumwelt haben.

Jedes Projekt muss dabei mindestens fünf Jahre lang wissenschaftlich betreut werden.

Die Förderungen gelten allerdings nicht für den Fischbesatz.

Beteiligungssätze

A = finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

Ziel-1-Regionen	$50 \% \leq A \leq 75 \%$ $B \geq 25 \%$
-----------------	---

Sonstige Regionen	$25 \% \leq A \leq 50 \%$ $B \geq 50 \%$
-------------------	---



© Lionel Flageul

Das FIAF kann sich an der Finanzierung von Bauten zum Schutz und zur Entwicklung der aquatischen Ressourcen beteiligen.

Ausrüstung von Fischereihäfen

Optimale Bedingungen für die Anlandung und den Umschlag von Fisch sind ebenfalls von besonderer Bedeutung, um dem Endverbraucher Produkte von höchster Frische zu garantieren. Seit 1988 fördert die EU die Einrichtung von Kühlanlagen, Fisanlande-, -umschlags- und -lagerungsplätzen.

Gefördert werden können Investitionen in Anlagen und Einrichtungen, mit denen

- die Bedingungen für die Anlandung, den Umschlag und die Lagerung der Fischereierzeugnisse in den Häfen verbessert,
- der Betrieb von Fischereifahrzeugen unterstützt (Versorgung mit Kraftstoff, Eis oder Wasser, Instandhaltung und Reparatur von Schiffen) und
- die Kais zur Schaffung sicherer Bedingungen beim Be- und Entladen der Produkte ausgebaut werden sollen.



© Mostra

Seit 1988 fördert die EU die Ausrüstung von Fischereihäfen, um optimale Anlande- und Umschlagsbedingungen zu garantieren.

Vorrang haben hierbei Investitionen, die für alle Fischer von Interesse sind und zu einem besseren Dienstleistungsangebot beitragen.

Beteiligungssätze	
A = finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft	
B = alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen	
C = finanzielle Beteiligung des privaten Begünstigten	
<i>Ohne Beteiligung von privaten Begünstigten</i>	
Ziel-1-Regionen	50 % ≤ A ≤ 75 % B ≥ 25 %
Sonstige Regionen	25 % ≤ A ≤ 50 % B ≥ 50 %
<i>Mit Beteiligung von privaten Begünstigten</i>	
Ziel-1-Regionen	A ≤ 35 % B ≥ 5 % C ≥ 40 %
Sonstige Regionen	A ≤ 15 % B ≥ 5 % C ≥ 60 %

Entwicklung der Aquakultur

Die Aquakultur nimmt in der Produktion von Fischereierzeugnissen einen immer wichtigeren Platz ein. Auf sie entfielen 1997 15 % der Menge und 25 % des Werts der gesamten gemeinschaftlichen Erzeugung. Der Bereich der Aquakultur stellt insgesamt 80 000 Arbeitsplätze zur Verfügung, er zeichnet sich durch die Vielzahl der gezüchteten Arten und die Vielfalt der zum Einsatz kommenden Verfahren aus.

Bei den geförderten Investitionen kann es sich handeln um:

- Sachinvestitionen im Zusammenhang mit Produktion und Verwaltung (z. B. Bau, Vergrößerung, Ausrüstung und Modernisierung von Anlagen),
- Sachinvestitionen zur Verbesserung der Hygienebedingungen und der Qualität der Produkte oder zur Verringerung von Umweltbelastungen,
- Investitionen in Bauten zur Führung oder Verbesserung des Wasserkreislaufs innerhalb von Aquakulturunternehmen und auf Serviceschiffen.

Nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften dürfen intensive Fischzuchtprojekte nur dann gefördert werden, wenn zuvor eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt ist.

Beteiligungssätze

A = finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

C = finanzielle Beteiligung des privaten Begünstigten

Ziel-1-Regionen	A ≤ 35 %
	B ≥ 5 %
	C ≥ 40 %

Sonstige Regionen	A ≤ 15 %
	B ≥ 5 %
	C ≥ 60 %



© Lionel Flageul

Mit nahezu 80 000 Beschäftigten nimmt die Aquakultur inzwischen einen immer wichtigeren Platz bei der Belieferung des Marktes mit Fischereierzeugnissen ein.

Verarbeitung und Vermarktung der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

Die gemeinschaftliche Produktion an verarbeiteten Erzeugnissen stellt wertmäßig etwa das Doppelte der gemeinschaftlichen Fänge und 23 % der Arbeitsplätze in dem Sektor dar. Die Handelsbilanz der Gemeinschaft bei verarbeiteten Meeresprodukten ist deutlich passiv und zur Deckung ihres Rohstoffbedarfs ist die Verarbeitungsindustrie in einer Reihe von Ländern auf Einfuhren angewiesen. Die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse verarbeitende Industrie ist eine sehr diversifizierte Industrie, einerseits schon Jahrhunderte alt, andererseits bei Innovationen durchaus an der Spitze.

Beihilfen können für Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (ausgenommen Einzelhandel) für Produkte, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sowie für die Verarbeitung der Abfälle dieser Erzeugnisse gewährt werden.

Bei den Investitionen kann es sich handeln um:

- Sachinvestitionen im Zusammenhang mit Produktion und Verwaltung (z. B. Bau, Vergrößerung, Ausrüstung und Modernisierung von Anlagen),
- Sachinvestitionen zur Verbesserung der Hygienebedingungen, zur Erhöhung der Wertschöpfung der Produkte oder zur Verringerung von Umweltbelastungen.

Beteiligungssätze

A = finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

C = finanzielle Beteiligung des privaten Begünstigten

Ziel-1-Regionen	A ≤ 35 %
	B ≥ 5 %
	C ≥ 40 %

Sonstige Regionen	A ≤ 15 %
	B ≥ 5 %
	C ≥ 60 %



© Lionel Flageul

Aus dem FIAF werden Zuschüsse für den Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gewährt.

Absatzförderung und Suche nach neuen Absatzmärkten

Seit 1988 leistet die Gemeinschaft aktive Unterstützung bei der Durchführung von Absatzförderungskampagnen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse. Diese Kampagnen haben z. B. zum Ziel, spanische Verbraucher anzuhalten, keine untermaßigen Fische zu verzehren, oder bei französischen Verbrauchern den Anreiz zu schaffen, frischen Fisch zu essen. Sie können sich auch in Form von Unterrichtsprogrammen für Lehrer und Schüler in Grund- und weiterführenden Schulen wie im Vereinigten Königreich darstellen.

Mit dem FIAF können Maßnahmen von gemeinschaftlichem Charakter zur Absatzförderung und Suche nach neuen Absatzmärkten für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse finanziert werden (die folgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Maßnahmen zur Qualitätszertifizierung und Auszeichnung mit speziellen Gütesiegeln,
- Absatzförderungskampagnen,
- Untersuchungen des Verbraucherverhaltens,
- Teilnahme an Messen und Ausstellungen,
- Organisation von Studien und Handelsmissionen,
- Marktforschung, insbesondere im Hinblick auf die Vermarktung von gemeinschaftlichen Erzeugnissen in Drittländern,
- Beratungen und andere Hilfen bei der Vermarktung und beim Verkauf.

Bezuschusst werden können:

- Kosten für Werbeagenturen und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Verkaufsförderungsmaßnahmen;
- Kauf oder Anmietung von Werbeflächen, Erarbeitung von Slogans oder Gütesiegeln für die Dauer der Verkaufsförderungsmaßnahmen;
- Kosten für den Druck von Informationsmaterial, für Fremdpersonal, Räumlichkeiten und Fahrzeuge, die für die Verkaufsförderungsmaßnahmen notwendig sind.

Vorrangig berücksichtigt werden folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von überschüssigen oder unterbewirtschafteten Arten;
- Initiativen, die von einer oder mehreren Erzeugerorganisationen durchgeführt werden;
- Verwirklichung von Qualitätspolitiken;
- Förderung von Erzeugnissen, die mit umweltfreundlichen Methoden gewonnen werden.

Verkaufsförderungsmaßnahmen dürfen allerdings nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein oder auf ein bestimmtes Land oder eine bestimmte geografische Region abzielen, ausgenommen in Sonderfällen, in denen der Ursprung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel offiziell anerkannt ist.

Beteiligungssätze

A = finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

C = finanzielle Beteiligung des privaten Begünstigten

Ohne Beteiligung von privaten Begünstigten

Ziel-1-Regionen	$50 \% \leq A \leq 75 \%$ $B \geq 25 \%$
-----------------	---

Sonstige Regionen	$25 \% \leq A \leq 50 \%$ $B \geq 50 \%$
-------------------	---

Mit Beteiligung von privaten Begünstigten

Ziel-1-Regionen	$A \leq 35 \%$ $B \geq 5 \%$ $C \geq 40 \%$
-----------------	---

Sonstige Regionen	$A \leq 15 \%$ $B \geq 5 \%$ $C \geq 60 \%$
-------------------	---

Flankierende soziale Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung

Die Umstrukturierung des Fischereisektors ist mit sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen verbunden, die nach dem Willen der Kommission durch die Bereitstellung von Entschädigungen bei Berufsaufgabe oder Umstellung auf andere Tätigkeiten für Personen gemildert werden sollen, die von einer Einstellung der Fischereitätigkeiten betroffen sind. Angesichts der Entfremdung des Nachwuchses vom Fischereigewerbe stehen nun Beihilfen zur Verfügung, mit denen es jungen Fischern erleichtert werden soll, sich selbstständig zu machen.

Um den von den Umstrukturierungsmaßnahmen des Fischereisektors betroffenen Fischern zu helfen, kann das FIAF Folgendes kofinanzieren:

- nationale Vorruhestandsregelungen für Fischer, die mindestens 55 Jahre alt sind und bei denen der Vorruhestand weniger als 10 Jahre vor dem gesetzlichen Rentenalter des betreffenden Landes erfolgt. Diese Fischer müssen eine mindestens zehnjährige Tätigkeit im Beruf nachweisen;
- einzelne Beihilfen in Höhe von maximal 10 000 EUR bei Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund der endgültigen Stilllegung der Tätigkeiten des Fischereifahrzeuges für angeheuerte Fischer, die eine mindestens zwölfmonatige Berufsausübung nachweisen können;
- einzelne Beihilfen zur Umstellung oder Diversifizierung ihrer Tätigkeiten außerhalb der Hochseefischerei für Fischer, die eine mindestens fünfjährige Berufsausübung nachweisen können. Diese Beihilfen können je nach Projektumfang und finanzieller Beteiligung des Begünstigten in unterschiedlicher Höhe ausfallen, belaufen sich in keinem Fall aber auf mehr als 50 000 EUR.

Darüber hinaus kann das FIAF Beihilfen für junge Fischer unter 35 Jahren für den Erwerb eines ersten Schiffs kofinanzieren, um ihnen den Zugang zu einem eigenen Fahrzeug zu erleichtern. Das Schiff muss dabei eine Gesamtlänge zwischen 7 und 24 m aufweisen, zwischen 10 und 20 Jahre alt und bereits in der Gemeinschaftskartei der Fischereifahrzeuge registriert sein. Die Höhe der Beihilfe hängt von Schiffsgröße und -alter sowie von den finanziellen Bedingungen für den Kauf des Schiffs ab. Diese Beihilfe ist allerdings auf 10 % des Kaufpreises bzw. eine Summe von maximal 50 000 EUR begrenzt. Schließlich darf die Eigentumsübertragung nicht zwischen Mitgliedern ein und derselben Familie bis hin zum zweiten Verwandtschaftsgrad erfolgen.

Beteiligungssätze

A = finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

Ziel-1-Regionen	$50 \% \leq A \leq 75 \%$ $B \geq 25 \%$
-----------------	---

Sonstige Regionen	$25 \% \leq A \leq 50 \%$ $B \geq 50 \%$
-------------------	---



© Eureka Slide

Zur Unterstützung der betroffenen Fischer bei Einstellung der Fischereitätigkeiten können aus dem FIAF unter bestimmten Bedingungen Vorruhestandsregelungen kofinanziert werden.

Kollektive Maßnahmen des Berufsstandes

Anreize für Angehörige des Berufsstandes zu schaffen, sich zur Einrichtung von gemeinsamen Werkzeugen zur Bewirtschaftung der Bestände oder zum Management ihrer Tätigkeit, zur Anpassung an die neuen Verhältnisse auf dem Markt für Fischereierzeugnisse oder zur Entwicklung einer Vorgehensweise für den gesamten Sektor zusammenzuschließen, ist eine Aufgabe, welche die Gemeinschaft mit der Förderung durch das FIAF wahrnimmt.

Mit dem FIAF können verschiedene Arten von Initiativen gefördert werden, die die Angehörigen des Berufsstandes zur Stärkung ihrer Rolle oder zur Rationalisierung ihrer Tätigkeit ergreifen, z. B.

- Bildung von Erzeugerorganisationen;
- Durchführung von Qualitätsverbesserungsplänen durch die Erzeugerorganisationen;
- Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse, die von Erzeugerverbänden oder -zusammenschlüssen oder anderen in ihrem Namen handelnden Stellen zu Gunsten einer rationelleren Bewirtschaftung der Bestände gefördert werden. Diese Initiativen können sich auf die Steuerung des Fischereiaufwandes, die Förderung von technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Bestände, einschließlich selektiverer Fangmethoden, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der tierseuchenrechtlichen Bedingungen für Erzeugnisse, gemeinschaftliche Aquakultureinrichtungen, Maßnahmen für einen besseren Schutz von Umwelt und Ökosystemen an den Küsten, die Organisation des elektronischen Handels mit Fischereierzeugnissen, den Zugang zu Ausbildung und Existenzgründung, die Verbesserung der Qualität und die technologische Innovation beziehen (diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit);
- Studien, Pilotprojekte, Demonstrationsvorhaben und Maßnahmen zur Ausbildung, zur technischen Hilfe oder zum Erfahrungsaustausch zu den verschiedenen Fragestellungen des Sektors einschließlich der Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau. Versuchsfischereiprojekte sind förderungswürdig, sofern sie die Einführung von selektiveren Fangmethoden zum Ziel haben.

Beteiligungssätze

A = finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

C = finanzielle Beteiligung des privaten Begünstigten

Andere als von öffentlichen Stellen durchgeführte Pilotprojekte

Ziel-1-Regionen	A ≤ 75 % B ≥ 5 % C ≥ 20 %
-----------------	---------------------------------

Sonstige Regionen	A ≤ 50 % B ≥ 5 % C ≥ 30 %
-------------------	---------------------------------

Innovative Aktionen und technische Hilfsmaßnahmen einschließlich von öffentlichen Stellen durchgeführter Pilotprojekte

Ziel-1-Regionen	50 % ≤ A ≤ 75 % B ≥ 25 %
-----------------	-----------------------------

Sonstige Regionen	25 % ≤ A ≤ 50 % B ≥ 50 %
-------------------	-----------------------------

Vom Berufsstand ohne Beteiligung von privaten Begünstigten durchgeführte Maßnahmen

Ziel-1-Regionen	50 % ≤ A ≤ 75 % B ≥ 25 %
-----------------	-----------------------------

Sonstige Regionen	25 % ≤ A ≤ 50 % B ≥ 50 %
-------------------	-----------------------------

Vom Berufsstand mit Beteiligung von privaten Begünstigten durchgeführte Maßnahmen

Ziel-1-Regionen	A ≤ 35 % B ≥ 5 % C ≥ 40 %
Sonstige Regionen	A ≤ 15 % B ≥ 5 % C ≥ 60 %

Vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten

Die Unterbrechung des Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und Marokko, der Untergang der Erika oder der Plan zur Wiederherstellung des Kabeljaubestandes in der Nordsee haben allein im Jahr 2000 mit äußerster Deutlichkeit gezeigt, in welchem Umfang die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Fischereiunternehmen von politischen, ökologischen oder biologischen Faktoren abhängig ist, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.

Fischern und Eigentümern von Schiffen, die zur vorübergehenden Einstellung ihrer Fangtätigkeit gezwungen sind, kann in folgenden Fällen eine zeitlich befristete Beihilfe gewährt werden:

- im Falle unvorhersehbarer Ereignisse, insbesondere biologischen Ursprungs (z. B. industrielle oder natürliche Verschmutzung der Umwelt ...),
- im Falle der Nichterneuerung oder Aussetzung eines von der Gemeinschaft geschlossenen Fischereiabkommens,
- im Falle der Durchführung eines Plans zur Wiederherstellung eines vom Zusammenbruch bedrohten Bestands,
- im Falle von technischen Beschränkungen für den Einsatz eines Fanggeräts oder einer Fangmethode.

Diese besonderen Umstände müssen durch wissenschaftliche Nachweise belegt werden und sich gegebenenfalls aus Entscheidungen ergeben, die von den entsprechenden Gemeinschaftsinstanzen (Kommission, Rat „Fischerei“) ergriffen wurden.

Finanzielle Beteiligungsätze

A = finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

Ziel-1-Regionen	$50 \% \leq A \leq 75 \%$ $B \geq 25 \%$
-----------------	---

Sonstige Regionen	$25 \% \leq A \leq 50 \%$ $B \geq 50 \%$
-------------------	---

Plafond (gemäß Artikel 16 Absatz 3): 1 Mio. EUR bzw. 4 % der dem Sektor in dem betreffenden Mitgliedstaat gewährten Gemeinschaftszuschüsse.



© Lionel Flageul

Aus dem FIAF können zur Erprobung selektiverer Fangmethoden Versuchsfischereiprojekte finanziert werden.

Wie erhält man eine Finanzierung aus dem FIAF?

Auswahl und Prüfung der Projekte nehmen die in jedem Mitgliedstaat bestimmten Verwaltungsbehörden und nicht die Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Für eine mögliche finanzielle Unterstützung aus dem FIAF wendet sich der Projektträger an folgende Stelle:

– Für Österreich:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
A-1012 Wien
Tel. (43-1) 711 00 0
Fax (43-1) 711 00 6507

sowie an die folgenden regionalen Behörden:

Kärnten

Das Amt der Kärntner
Landesregierung, Abteilung 10 L
Bahnhofplatz 5
A-9021 Klagenfurt

Salzburg

Das Amt der Salzburger
Landesregierung
Mozartplatz 1
A-5010 Salzburg

Niederösterreich

Die Niederösterreichische Landes-
Landwirtschaftskammer
Wiener Straße 64
A-3100 St. Pölten

Steiermark

Die Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
A-8011 Graz

Oberösterreich

Das Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung, Agrar- und
Forstrechts-Abteilung
Promenade 31
A-4010 Linz

Tirol

Das Amt der Tiroler Landesregierung,
Gruppe Agrartechnik und
Agrarförderung
Gilmgasse 2
A-6020 Innsbruck

Vorarlberg

Das Amt der Vorarlberger
Landesregierung, Abteilung V a
Landhaus
A-6901 Bregenz

Wien

Das Amt der Wiener Landes-
regierung, Magistratsabteilung 5
Ebendorferstraße 2
A-1082 Wien

– Für Deutschland:

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Regierungsdirektor Conrad
Rochusstraße 1
D-53123 Bonn
Tel. (49-228) 529 42 27
Fax (49-228) 529 44 10
gerd.conrad@bml.bund.de

Berlin

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung,
Fischereiamt Berlin
Oberfischereirat Dr. Grosch
Havelchaussee 149/151
D-14055 Berlin
Tel. (49-30) 300 69 911
Fax (49-30) 304 18 05
Fischereiamt@Sensut.Verwalt-
Berlin.de

Brandenburg

Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
D-14473 Potsdam
Tel. (49-331) 86-67442
Fax (49-331) 86-67459
anke.ruge@mlur.brandenburg.de

Hamburg

Wirtschaftsbehörde der Freien und
Hansestadt Hamburg,
Amt Wirtschaft und Landwirtschaft
Abt. Landwirtschaft
H. Lubczyk
Postfach 11 21 09
D-20421 Hamburg
Tel. (49-40) 42 84 11 78
Fax (49-40) 428 41 20 76
Hans-Georg.Lubczyk@
wb.hamburg.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für ländliche Räume,
Landesplanung, Landwirtschaft und
Tourismus des Landes
Schleswig-Holstein
H. Green
Postfach 11 31
D-24100 Kiel
Tel. (49-431) 98-84941
Fax (49-431) 98-85172
peter.denker@mlr.landsh.de

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
Fischereidirektor Martin
Postfach 5 44
D-19048 Schwerin
Tel. (49-385) 58-86500
Fax (49-385) 58-86024
g.martin@lm.mvnet.de

Bremen

Senator für Wirtschaft und Häfen
Bereich Wirtschaft
Frau Riechers-Kuhlmann
Postfach 10 15 29
D-28015 Bremen
Tel. (49-421) 361 88 43
Fax (49-421) 361 82 83
BRiechers-Kuhlmann@
Wirtschaft.Bremen.de

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
MinRat Gaumert
Postfach 2 43
D-30002 Hannover
Tel. (49-511) 120 20 17
Fax (49-511) 120 23 85
detlev.gaumert@ml.niedersachsen.de

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Raumordnung,
Landwirtschaft und Umwelt des
Landes Sachsen-Anhalt
Frau LD'in Schmidt
Olvenstedter Straße 4-5
D-39108 Magdeburg
Tel. (49-391) 567 18 20
Fax (49-391) 567 17 27/26
schmidt@min.ml.lsa-net.de

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen
RegDir Dr. Schulze-Wiehenbrauck
Postfach 30 06 52
D-40190 Düsseldorf
Tel. (49-211) 456 62 45
Fax (49-211) 456 63 88
schulze-w.@munlv.nrw.de

Thüringen

Thüringer Ministerium für
Landwirtschaft, Naturschutz und
Umwelt
Oberfischereirat Hohlstein
Postfach 10 03
D-99021 Erfurt
Tel. (49-361) 379 98 63
Fax (49-361) 379 99 50
r.hohlstein@tmlnu.thueringen.de

Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
MinRat Mau
Postfach 31 09
D-65021 Wiesbaden
abteilung.8a-hmulf@taunus.de
Tel. (49-611) 817-2267
Fax (49-611) 817-2181

Rheinland Pfalz

Ministerium für Umwelt und Forsten
Fischereidirektor Dr. Brenner
Postfach 32 40
D-55022 Mainz
Tel. (49-6131) 16 54 41
Fax (49-6131) 16 35 26
tomas.brenner@wald.rlp.de

Saarland

Ministerium für Umwelt des
Saarlandes, Oberste Fischereibehörde
ROR Dipl.-Geograf Weber
Postfach 10 24 61
D-66024 Saarbrücken
Tel. (49-681) 501 47 53
Fax (49-681) 501 35 10
h.weber@mfu.saarland.de

Baden-Württemberg

Ministerium Ländlicher Raum
Baden-Württemberg
Biologiedirektor Strubelt
Postfach 10 34 44
D-70029 Stuttgart
Tel. (49-711) 126 22 88
Fax (49-711) 126 29 09
strubelt@bwlmlr.bwl.de

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
MinRat Dr. Geldhauser
Postfach 22 00 12
D-80535 München
Tel. (49-89) 218-22450
Fax (49-89) 218-22677
franz.geldhauser@stmelf.bayern.de

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Dipl.-Fischw. Sarodnik
Wilhelm-Buck-Straße 2
D-01097 Dresden
Tel. (49-351) 56-46665
Fax (49-351) 56-46692
Werner.Sarodnik@smul.sachsen.de

Hier kann der Projektträger:

- überprüfen, ob das Projekt tatsächlich in den Interventionsbereich des FIAF fällt;
- sich vergewissern, dass das Projekt den Prioritäten entspricht, die zwischen der Kommission und den österreichischen/deutschen Behörden für den Zeitraum 2000-2006 festgelegt wurden;
- sich darüber informieren, was er zur Einreichung eines Zuschussantrags tun muss.

Sonstige gemeinschaftliche Interventionen zugunsten der von der Fischerei abhängigen Regionen

Gemeinschaftsinitiative PESCA

Wie neun andere Gemeinschaftsinitiativen wurde auch die Gemeinschaftsinitiative PESCA, die im Zeitraum 1994-1999 durchgeführt wurde, im Jahr 2000 nicht fortgesetzt. Ein Teil der Hilfsmaßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Diversifizierung, die vorher von PESCA abgedeckt wurden, fallen nun in den Geltungsbereich des FIAF (siehe oben).

Umstellungsmaßnahmen

Die übrigen Maßnahmen zur Umstellung oder Diversifizierung des lokalen Wirtschaftsgefüges können durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert werden, wenn es sich um Projekte in einer Region mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1 der Reform der Strukturfonds) oder um eine wirtschaftliche oder soziale Umstellung in Regionen mit Struktur-schwierigkeiten (Ziel 2 der Reform der Strukturfonds) handelt, zu denen die von der Fischerei abhängigen Regionen gehören.

Ausbildungsmaßnahmen

Maßnahmen zugunsten der Beschäftigten, insbesondere Initiativen zur speziellen Aus- oder Weiterbildung, mit denen die Chancen auf einen neuen Arbeitsplatz verbessert werden sollen, zur Förderung von Maßnahmen im Vorgriff auf wirtschaftliche und soziale Veränderungen oder zur Erleichterung der Anpassung an solche Veränderungen oder zur Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau werden durch den Europäischen Sozialfonds unabhängig vom Standort unterstützt (Ziel 3 der Reform der Strukturfonds).

Fazit

Das FIAF zeugt vom Engagement der Europäischen Union für die Fischerei, deren Fortbestand für die Wirtschaft der Küstenregionen und die Versorgung des gemeinschaftlichen Marktes mit Fischereierzeugnissen unverzichtbar ist. Die Zukunft der Fischerei muss im Zeichen der Modernität und Wettbewerbsfähigkeit stehen, gestützt auf eine nachhaltige und verantwortungsbewusste Bewirtschaftung der Fischbestände.



© Lionel Flageul

Anhänge

Kleines Glossar

Begleitende Ausschüsse: Gremien, denen Vertreter der Regionen, des Mitgliedstaates, der zuständigen Stellen und der Kommission angehören. Diese Ausschüsse nehmen eine regelmäßige Bewertung der durchgeführten Programme vor und schlagen gegebenenfalls Anpassungen der Intervention vor.

Einheitliches Programmplanungsdokument (EPPD): Einheitliche Programmplanungsdokumente enthalten sowohl die Elemente eines GFK als auch die Bestandteile eines OP. In den meisten Fällen beziehen sie sich auf Interventionen, die von den Strukturfonds mit weniger als 1 Mrd. EUR kofinanziert werden. Außerhalb von Ziel-1-Regionen wird das FIAF über EPPD in Anspruch genommen.

Gemeinschaftliches Förderkonzept (GFK): Mehrjährige Entwicklungsvereinbarung, die in Partnerschaft zwischen einem Land und der Europäischen Kommission erarbeitet wird. Das GFK legt die Entwicklungsziele, die Schwerpunkte für die gemeinschaftliche Intervention und den indikativen Finanzierungsplan fest. Der Fischereisektor stellt einen der Schwerpunkte des GFK nach Ziel 1 für die betreffenden Länder und Regionen dar.

Operationelles Programm (OP): Kohärente Gesamtheit mehrjähriger Maßnahmen, bei denen einer oder mehrere Strukturfonds in Anspruch genommen werden. Die Vorlage eines OP, die nach der Genehmigung des GFK erfolgt, ist die häufigste Form der Beantragung finanzieller Beihilfen aus den Strukturfonds.

Programmplanungsergänzung: In der Programmplanungsergänzung werden die finanzierten Maßnahmen und Projekte für jedes Programm im Einzelnen dargelegt. Sie wird von den Programmverantwortlichen (oder Verwaltungsstellen) erstellt, die die Projekte auswählen.

Strukturfonds: Oberbegriff für mehrere Finanzinstrumente, und zwar: den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF). Über diese Fonds leistet die Europäische Union finanzielle

Beihilfen zur Bewältigung von wirtschaftlichen und sozialen Strukturproblemen, um die Ungleichheiten zwischen verschiedenen Regionen und verschiedenen sozialen Gruppen abzubauen.

Verwaltungsstelle: Jede Behörde oder öffentliche oder private, nationale, regionale oder lokale Stelle, die von dem Mitgliedstaat benannt wird, bzw. der Mitgliedstaat, wenn er selbst diese Funktion ausübt, die für die Verwaltung der Interventionen im Rahmen der Strukturfonds zuständig ist.

Vorrangige Ziele der Strukturfonds: Die Finanzhilfen konzentrieren sich auf drei vorrangige Ziele. Ziel 1 (EFRE, ESF, EAGFL und FIAF), das wichtigste Ziel, bezieht sich auf die Entwicklung und die Strukturanpassung von Regionen mit Entwicklungsrückstand. Ziel 2 (EFRE + ESF) betrifft die wirtschaftliche und soziale Umstellung der Regionen mit Strukturschwierigkeiten. Ziel 3 (ESF) ist nicht auf Regionen ausgerichtet, sondern soll die Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme anpassen und modernisieren. Das FIAF gewährt Zuschüsse ohne geografische Begrenzung in anderen als Ziel-1-Regionen.

Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt: Der Gedanke der Solidarität zwischen den Völkern der EU, des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und der Stärkung des Zusammenhalts ist bereits in den Grundsätzen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankert. In Artikel 158 heißt es dann näher: „Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern.“ Bevorzugte Instrumente hierfür sind die Strukturfonds.

Einschlägige Gesetzestexte

Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. L 389 vom 31.12.1992)

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999)

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999)

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999)

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999)

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999)

Internet-Adressen für weitere Informationen

http://europa.eu.int/pol/fish/index_de.htm

http://europa.eu.int/pol/reg/index_de.htm

http://europa.eu.int/pol/socio/index_de.htm

http://europa.eu.int/pol/agr/index_de.htm

<http://www.bmlf.gv.at/ge/>

<http://www.bml.de/>

Europäische Kommission

Das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei – Leitfaden

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2002 – 47 S. – 14,8 x 21 cm

ISBN 92-894-1645-9

Venta • Salg • Verkauf • Πωλήσεις • Sales • Vente • Vendita • Verkoop • Venda • Myynti • Försäljning
http://eur-op.eu.int/general/en/s-ad.htm

BELGIQUE/BELGIË

Jean De Lannoy
Avenue du Roi 202/Koningslaan 202
B-1190 Bruxelles/Brussel
Tél. (32-2) 538 43 08
Fax (32-2) 538 08 41
E-mail: jean.de.lannoy@infobard.be
URL: http://www.jean-de-lannoy.be

**La librairie européenne/
De Europese Boekhandel**
Rue de la Loi 244/Weststraat 244
B-1040 Bruxelles/Brussel
Tél. (32-2) 295 26 39
Fax (32-2) 735 08 60
E-mail: mail@ibeurop.be
URL: http://www.ibeurop.be

Monteur belge/Belgisch Staatsblad
Rue de Louvain 40-42/Luuvensweg 40-42
B-1000 Bruxelles/Brussel
Tél. (32-2) 552 22 11
Fax (32-2) 511 01 84
E-mail: eusales@just.gov.be

DANMARK

J. H. Schultz Information A/S
Herstedvang 12
DK-2620 Albertslund
Tlf. (45) 43 63 23 00
Fax (45) 43 63 19 69
E-mail: schultz@schultz.dk
URL: http://www.schultz.dk

DEUTSCHLAND

Bundesanzeiger Verlag GmbH
Vertriebsabteilung
Amsterdamer Straße 192
D-50735 Köln
Tel. (49-221) 97 66 80
Fax (49-221) 97 66 82 78
E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de
URL: http://www.bundesanzeiger.de

ΕΛΛΑΔΑ/GREECE

G. C. Eleftherioudis SA
International Bookstore
Panepistimou 17
GR-10564 Athina
Tel. (30-1) 331 41 80/12/3/4/5
Fax (30-1) 325 94 99
E-mail: elebooks@netor.gr
URL: elebooks@hellasnet.gr

ESPAÑA

Boletín Oficial del Estado
Trafalgar, 27
E-28071 Madrid
Tel. (34) 915 38 21 11 (suscripción)
Tel. (34) 915 38 21 15 (fibros)
Fax (34) 915 38 21 21 (fibros)
Tel. (34) 913 84 17 14 (suscripción)
E-mail: clientes@com.boe.es
URL: http://www.boe.es

Mundi Prensa Libros, SA

Castelló, 37
E-28001 Madrid
Tel. (34) 914 36 37 00
Fax (34) 915 75 39 98
E-mail: libreria@mundiprensa.es
URL: http://www.mundiprensa.com

FRANCE

Journal officiel
Service des publications des CE
26, rue Desaix
F-75727 Paris Cedex 15
Tél. (33) 140 58 77 31
Fax (33) 140 58 77 00
E-mail: europublications@journal-officiel.gouv.fr
URL: http://www.journal-officiel.gouv.fr

IRELAND

Alan Hanna's Bookshop
270 Lower Rathmines Road
Dublin 6
Tel. (353-1) 496 73 98
Fax (353-1) 496 02 98
E-mail: hanna@s.tol.ie

ITALIA

Licosa SpA
Via Duca di Calabria, 1/1
Casella postale 552
I-50125 Firenze
Tel. (39) 055 64 83 31
Fax (39) 055 64 12 57
E-mail: licosa@licosa.com
URL: http://www.licosa.com

LUXEMBOURG

Messagerie du livre SARL
5, rue Raiffeisen
L-2411 Luxembourg
Tél. (352) 40 10 20
Fax (352) 49 06 61
E-mail: mail@mdl.lu
URL: http://www.mdl.lu

NEDERLAND

SDU Servicecenter Uitgevers
Christoffel Plantijnstraat 2
Postbus 20014
2500 EA Den Haag
Tel. (31-70) 378 98 00
Fax (31-70) 378 97 83
E-mail: sdu@sdu.nl
URL: http://www.sdu.nl

PORTUGAL

Distribuidora de Livros Bertrand L.d.º
Grupo Bertrand, SA
Rua das Terras dos Vales, 4-A
Apartado 60037
P-2700 Amadora
Tel. (351) 214 95 87 87
Fax (351) 214 95 02 55
E-mail: db@lp.pt

Imprensa Nacional-Casa da Moeda, SA
Sector de Publicações Oficiais
Rua da Escola Politécnica, 135
P-1250-100 Lisboa Codex
Tel. (351) 213 94 57 00
Fax (351) 213 94 57 50
E-mail: spoc@incm.pt
URL: http://www.incmm.pt

SUOMI/FINLAND

**Akatemien Kirjakauppa/
Akademiska Bokhandeln**
Keskuskatu 1/Centralgatan 1
PL/PB 128
FI-00101 Helsinki/Helsingfors
P/Atn (358-9) 121 44 18
F/Jax (358-9) 121 44 35
Sähköposti: saps@akateeminen.com
URL: http://www.akateeminen.com

SVERIGE

BTJ AB

Traktorvägen 11-13
S-221 82 Lund
Tlf. (46-46) 18 00 00
Fax (46-46) 30 79 47
E-post: btjeu-pub@btje.se
URL: http://www.btje.se

UNITED KINGDOM

The Stationery Office Ltd
Customer Services
PO Box 29
Norwich NR3 1GN
Tel. (44) 870 60 05-522
Fax (44) 870 60 05-333
E-mail: book.orders@thesoc.co.uk
URL: http://www.itsofficial.net

ISLAND

Bokabud Larusar Blöndal
Skólavörðustíg, 2
IS-101 Reykjavík
Tel. (354) 552 55 40
Fax (354) 552 55 60
E-mail: bokabud@simnet.is

SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA

Euro Info Center Schweiz
c/o OSEC Business Network Switzerland
Stamphenbachstrasse 85
PF 492
CH-8059 Zürich
Tel. (41-1) 365 53 15
Fax (41-1) 365 54 11
E-mail: eics@osec.ch
URL: http://www.osec.ch/eics

BÄLGARIJA

Europress Euromedia Ltd
59, Blvd Vitoshka
BG-1000 Sofia
Tel. (359-2) 980 37 66
Fax (359-2) 980 42 30
E-mail: Milena@imbox.cilbg
URL: http://www.europress.bg

CYPRUS

Cyprus Chamber of Commerce and Industry
PO Box 21455
CY-1509 Nicosia
Tel. (357-2) 88 97 52
Fax (357-2) 86 10 44
E-mail: demetrap@ccc.org.cy

EESTI

Eesti Kaubandus-Tööstuskoda
(Estonian Chamber of Commerce and Industry)
Toom-Kooli 17
EE-10130 Tallinn
Tel. (372) 646 02 44
Fax (372) 646 02 45
E-mail: info@koda.ee
URL: http://www.koda.ee

HRVATSKA

Mediatrade Ltd
Pavla Hatza 1
HR-10000 Zagreb
Tel. (385-1) 481 94 11
Fax (385-1) 481 94 11
E-mail: euroinfo@mediatrade.hr

MAGYARORSZÁG

Euro Info Service
Szt. István krt.12
III emelet/1/A
PO Box 1039
H-117 Budapest
Tel. (36-1) 329 21 70
Fax (36-1) 349 20 53
E-mail: euroinfo@euroinfo.hu
URL: http://www.euroinfo.hu

MALTA

Miller Distributors Ltd
Malta International Airport
PO Box 25
Luqa LQA 05
Tel. (356) 66 44 88
Fax (356) 67 67 99
E-mail: gwirth@usa.net

NORGE

Swets Blackwell AS
Hans Nielsen Hauges gt. 39
Boks 4021 Nydalen
N-0423 Oslo
Tel. (47) 23 40 00 00
Fax (47) 23 40 00 01
E-mail: info@no.swetsblackwell.com
URL: http://www.swetsblackwell.com/no

POLSKA

ArS Polona
Krakowski Przedmieście 7
Skry pocztowa 1001
PL-00-850 Warszawa
Tel. (48-22) 826 12 01
Fax (48-22) 826 82 40
E-mail: books119@arspolona.com.pl

ROMÂNIA

Euromedia
Str. Dionisie Lupu nr. 65, sector 1
PO-70184 Bucuresti
Tel. (40-1) 315 44 03
Fax (40-1) 312 96 46
E-mail: euromedia@mailcity.com

SLOVAKIA

Centrum VTI SR
Nám. Sibíru 19
SK-81223 Bratislava
Tel. (421-7) 54 41 83 64
Fax (421-7) 54 41 83 64
E-mail: europ@ib01.silk.stuba.sk
URL: http://www.silk.stuba.sk

SLOVENIJA

GV Založba
Dunajska cesta 5
SLO-1000 Ljubljana
Tel. (386) 613 09 1804
Fax (386) 613 09 1805
E-mail: europ@gvnestnik.si
URL: http://www.gvzlozba.si

TÜRKIYE

Dünya İntofel AS
100, Yi Mahallesi 34440
TR-06050 Bagcilar-Istanbul
Tel. (90-212) 629 46 88
Fax (90-212) 629 46 76
E-mail: aktuel.info@dunya.com

ARGENTINA

World Publications SA
Av. Cordoba 1877
C1120 AA Buenos Aires
Tel. (54-11) 48 15 81 56
Fax (54-11) 48 15 81 56
E-mail: wptbooks@intoviva.com.ar
URL: http://www.wptbooks.com.ar

AUSTRALIA

Hunter Publications
PO Box 404
Abbotsford, Victoria 3067
Tel. (61-3) 94 17 53 61
Fax (61-3) 94 19 51 74
E-mail: lpdavies@ozemail.com.au

BRESIL

Livraria Camões
Rua Bittencourt da Silva, 12 C
CEP
00043-900 Rio de Janeiro
Tel. (55-21) 262 47 76
Fax (55-21) 262 47 76
E-mail: livraria.camoes@incm.com.br
URL: http://www.incmm.com.br

CANADA

Les éditions La Liberté Inc.
3020, chemin Sainte-Foy
Sainte-Foy, Québec G1X 3V6
Tel. (1-418) 658 37 63
Fax (1-800) 367 54 49
E-mail: liberte@mediom.qc.ca

Renouf Publishing Co. Ltd

5369 Chemin Canotek Road, Unit 1
Ottawa, Ontario K1J 9J3
Tel. (1-613) 745 26 65
Fax (1-613) 745 76 60
E-mail: order Dept@renoufbooks.com
URL: http://www.renoufbooks.com

EGYPT

The Middle East Observer

41 Sherif Street
Cairo
Tel. (20-2) 392 69 19
Fax (20-2) 393 97 32
E-mail: inquiry@meobserver.com
URL: http://www.meobserver.com.eg

MALAYSIA

EBIC Malaysia

Suite 45.02, Level 45
Plaza MBI (Letter Box 45)
8 Jalan Yap Kwan Seng
50450 Kuala Lumpur
Tel. (60-3) 21 62 92 98
Fax (60-3) 21 62 61 98
E-mail: ebic@mbi.net.my

MEXICO

Mundi Prensa México, SA de CV

Río Pánuco, 141
Colonia Guauhtlemec
MX-06500 Mexico, DF
Tel. (52-5) 533 56 58
Fax (52-5) 514 57 99
E-mail: 1015452361@compuserve.com

SOUTH AFRICA

Eurochamber of Commerce in South Africa

PO Box 781738
2146 Sandton
Tel. (27-11) 884 39 52
Fax (27-11) 883 55 73
E-mail: info@eurochamber.co.za

SOUTH KOREA

The European Union Chamber of Commerce in Korea

5th Fl. The Shilla Hotel
202, sangchung-dong 2 Ga, Chung-ku
Seoul 100-392
Tel. (82-2) 22 53-5631/4
Fax (82-2) 22 53-5635/6
E-mail: eucock@eucock.org
URL: http://www.eucock.org

SRI LANKA

EBIC Sri Lanka

Trans Asia Hotel
115 Sir Chittampalam
A. Gardiner Mawatha
Colombo 2
Tel. (94-1) 074 71 50 78
Fax (94-1) 44 87 79
E-mail: ebic@slnet.lk

TAI-WAN

Tycoon Information Inc

PO Box 81-466
105 Taipei
Tel. (886-2) 87 12 88 86
Fax (886-2) 87 12 47 47
E-mail: eurtype@ms21.hinet.net

UNITED STATES OF AMERICA

Bernan Associates

4611-F Assembly Drive
Lanham MD 20706-4391
Tel. (1-800) 274 44 47 (toll free telephone)
Fax (1-800) 865 34 50 (toll free fax)
E-mail: query@bernan.com
URL: http://www.bernan.com

**ANDERE LÄNDER
OTHER COUNTRIES
AUTRES PAYS**

**Bitte wenden Sie sich ein Büro Ihrer
Wahl/Please contact the sales office of
your choice/Veuillez vous adresser au
bureau de vente de votre choix**

Office for Official Publications of the European
Communities
2, rue Mercier
L-2985 Luxembourg
Tel. (352) 29 29-42455
Fax (352) 29 29-42758
E-mail: info-info-gccos@cec.eu.int
URL: publications.eu.int



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxembourg

ISBN 92-894-1645-9



9 789289 416450 >